



Gesuch und Bewilligung für Bauarbeiten im öffentlichen Grund

(In 3-facher Ausführung einreichen)

Aufbruchgesuch Nr. /

Bauherrschaft:
 Adresse:
 Email:
Verantwortliche Bauleitung:

Unternehmer Werkleitung:
 Adresse:
Unternehmer Graben
 Adresse:
 Kontakt:

Vorhaben

Zweck:

Aufbruchsort:
Grabengrösse (L/B/T):
Bauzeit:
geplanter Baubeginn:
Planbeilage:
(mind. Situationsplan mit genauer Lage und Grösse)

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Der Gesuchsteller akzeptiert mit seiner Unterschrift die rückseitigen Auflagen und Bedingungen.

Bewilligung Baukommission:

Balm bei Günsberg, den

.....
Sascha Valli, Präsident

.....
Marco Büttiker, Mitglied

Bewilligungskosten: CHF 150.00

Die Bewilligungsgebühr ist mit beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu bezahlen.

Allgemeine Auflagen / Bedingungen

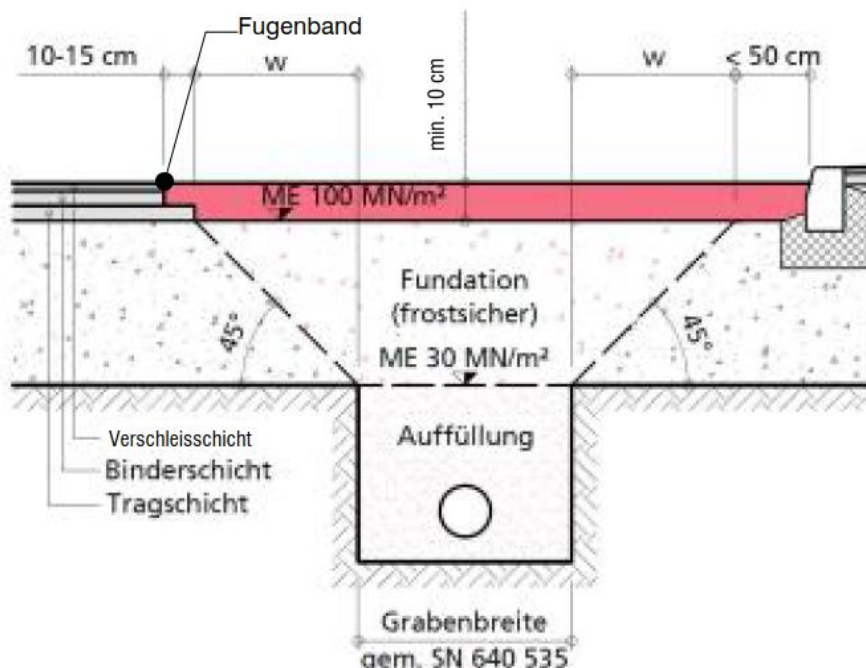
Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend umschriebenen Grabarbeiten wird der Bauherrschaft unter folgenden Bedingungen, die auch für alle Rechtsnachfolger verbindlich sind, gewährt:

1. Der Verkehr darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört oder gefährdet werden. Die Baustelle ist gemäss den SN-Normen zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Für umfangreichere Arbeiten sind die Signalisationsmassnahmen mit dem Bauverwalter und den Polizeiorganen rechtzeitig abzusprechen. Für den Betrieb einer Lichtsignalanlage ist in jedem Falle die Bewilligung des Werkhofes einzuholen.
2. Werden durch die Arbeiten bestehende Werkleitungen berührt, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen.
3. Die neue Leitung ist durch den Leitungseigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann.
4. Der Bewilligungsempfänger und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde oder Dritten verursacht wird. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
5. Bauarbeiten dürfen nur durch versierte Tiefbauunternehmungen ausgeführt werden. Die Gemeinde hat das Recht, eine vom Bauherrn gewählte ungeeignete Unternehmung abzulehnen.
6. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn von der Gemeinde eine Nutzung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (z.B. Strassenbauprojekt). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
7. Setzungen des instand gestellten Strassenkörpers im Bereich des Grabenaushubes, sowie 50 cm auf alle Seiten, sind innerhalb der kommenden 2 Jahre bedingungslos und ohne Kostenfolge für die Einwohnergemeinde, auf erste Aufforderung hin, in Ordnung zu stellen.
8. Strassenabsenkungen und Leitungen, die durch das Verfahren beschädigt wurden, die sofort oder erst später bemerkt werden, werden durch die Gemeinde auf Rechnung des Gesuchstellers wieder instand gestellt.

Der Gemeinde ist nach Fertigstellung der Arbeiten ein Planwerk (1:500) über die Leitungsführung zukommen zu lassen

Bedingungen zur Instandsetzung

9. Die Aufbruchstelle ist im Bereich des Belags zu schneiden.
10. Provisorische Grabenüberbrückungen: Die Stahlplatten sind auf das bestehende Belagsniveau bündig einzubauen, sofern die Aufbruchstelle nicht am Tag des Aufbruchs wieder aufgefüllt wird
11. Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
12. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse nach den Weisungen des Bauverwalters, **Herr O.Straumann Tel. 058 / 451 73 18**, unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen:
 - Die Grabenauffüllung hat mit geeignetem Material zu erfolgen (lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden). Die Auffüllung ist in Schichten von 30cm Stärke einzubringen und zu verdichten. Die obersten 50cm sind als Fundationsschicht mit Kiessand I auszubilden.
 - Die Fundationsschicht darf erst zugedeckt werden, wenn diese vom Bauverwalter, kontrolliert und freigegeben wurde.
 - Die **provisorische Instandstellung der Tragschicht**, AC T 22 N, muss bis Oberkante des bestehenden Belages der Anschlussflächen ausgeführt werden, gemäss untenstehenden Bild. Diese Schicht ist unmittelbar nach Auffüllen des Grabens, durch den Gesuchsteller ausführen zu lassen. Diese Kosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.
 - Die Ausführungen haben grundsätzlich gemäss VSS 640 535c zu erfolgen.



- Nachschneiden des Belages. Die Breite W muss mindestens gleich der Dicke der Fundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 0.50 m bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
- Erstellen der Feinplanie.
- Die Reinigung der Anschlussflächen und einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer ist **zwingend**.
- Einbauen des Belages bis Fahrbahnoberfläche (mindestens 10 cm AC T 22 N, B 50/70).

13. Die **definitive Instandstellung** des Aufbruches wird durch die Einwohnergemeinde Balm bei Günsberg auf Kosten des Verursachers veranlasst. Nach provisorischer Instandstellung des Aufbruches wird die instand zu stellende Belagsfläche durch den Bauverwalter ausgemessen und sofort in Rechnung gestellt.

Um Absenkungen vorzubeugen, wird der Einbau der Verschleisschicht frühestens ein Jahr später ausgeführt. Die definitive Instandstellungsfläche ist dabei auf allen Seiten um 20 cm breiter als die provisorische Fläche. So wird verhindert, dass das Wasser nicht in den Graben direkt einfließen kann und eine gute Verzahnung vorhanden ist.

Folgende Beträge werden für die definitive Instandstellung verrechnet:

Für eine Fläche von 0-5 m ²	Fr./m ²	120.00
Für eine Fläche über 5 m ²	Fr./m ²	70.00
Bearbeitungskosten Werkhof nach Aufwand mind. CHF 100.00	Fr./Std.	100.00

Rechtsmittel

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden; diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.